

Revision des Angeklagten mit Teilerfolg; Falscher Schlüssel i.S.d. § 244 I Nr.3

BGH, Beschl. v. 18.11.2020 – 4 StR 35/20, BeckRS 2020, 34797

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte entnahm aus dem Schlüsselkasten seiner Lebensgefährtin einen Schlüssel für die Wohnung der Eltern des früheren Ehemanns der Lebensgefährtin. Diesen Schlüssel hatte die Lebensgefährtin des Angeklagten entweder von den ehemaligen Schwiegereltern oder von ihrem geschiedenen Ehemann erhalten. Die ehem. Schwiegereltern hatten vergessen, dass die ehem. Schwiegertochter den Schlüssel noch besaß. Seinem Plan entsprechend öffnete der Angeklagte mit diesem Schlüssel die Haus- und Wohnungstür der sich im Urlaub befindlichen Schwiegereltern und entwendete Gegenstände und Bargeld. Einer spontanen Eingebung folgend, beschloss der Angeklagte in der Wohnung ein Feuer zu legen, um durch eine zumindest teilweise Zerstörung der Wohnung die von ihm beim Diebstahl hinterlassenen Spuren zu beseitigen. Dabei hoffte er, dass der Brand entdeckt wird, bevor die Bewohner der anderen fünf Wohnungen in die Gefahr des Todes geraten oder eine schwere Gesundheitsschädigung erleiden würden. Er entzündete u.a. Stoffe in einem an der Wand angedübelten Schrank im Flur. Aufgrund der Schäden des Vollbrandes des Schrankes sowie der starken Verrußung und Verräucherung war die Wohnung über 1,5 Jahre unbewohnbar. Zudem wurde beim Angeklagten Amphetamin sichergestellt.

II. Entscheidungsgründe

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen besonders schwerer Brandstiftung in Tateinheit mit Wohnungseinbruchdiebstahl sowie wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Erwerb von Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt. Hiergegen wendete sich der Angeklagte mit seiner auf die Rüge der Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision. Der BGH hält die Rüge hinsichtlich formellen Rechts aufgrund fehlender Ausführung für unzulässig. Auf die Sachrüge hin ist der Schuldspruch jedoch dahin zu ändern, dass der Angeklagte der besonders schweren Brandstiftung in Tateinheit mit Diebstahl schuldig ist. Der vom Angeklagten verwendete Schlüssel war nicht falsch i.S.d. § 244 I Nr. 3; falsch ist ein Schlüssel, wenn er zum Zeitpunkt der Tat vom Berechtigten nicht oder nicht mehr zur Öffnung bestimmt ist. Ein zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmter Schlüssel wird somit nicht dadurch falsch, dass der Täter diesen unbefugt verwendet oder zur Begehung eines Diebstahls missbraucht, sondern durch Entwidmung. Die Frage, ob allein das Vergessen der Existenz eines Schlüssels zur Entwidmung führt, ist –soweit ersichtlich– vom BGH noch nicht entschieden worden. Ein vergessener Schlüssel kann somit die Anforderungen an einen falschen Schlüssel erst erfüllen, wenn er wieder ins Bewusstsein des Berechtigten rückt und diesem dann ausdrücklich oder konkludent seine Bestimmung zur ordnungsgem. Öffnung entzogen wird. Demnach war der verwendete Schlüssel nicht falsch, denn anders als in Fällen einer Vertragsbeendigung mit Rückgabepflichtung kann der unterbliebenen Rückforderung nach der Trennung von der ehem. Schwiegertochter und dem Sohn der Opfer kein konkludenter Erklärungswert i.S.e. Entwidmung beigegeben werden.

III. Problemstandort

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Wohnungseinbruchdiebstahls auf Fälle des bloßen Vergessens hätte zur Folge, dass die Qualifikation des § 244 I Nr. 3 bzw. die verschärfte Strafdrohung des § 243 I 2 Nr.1 gänzlich unabhängig vom Willen des Berechtigten zur Anwendung kommen würde; denn im Vergessen kann gerade keine Willensbildung oder ein Erklärungswert des Berechtigten in Bezug auf die Gebrauchsbestimmung gesehen werden.